

Dokument, vom Verwaltungsrat genehmigt mit Beschluss vom 29. November 2021

Verfahren für die Vorstellung und die Bearbeitung der Meldungen von vermutlichen unerlaubten Handlungen und Vorschriftswidrigkeiten (Whistleblowing)

1. Rechtsquelle und -Institut

Mit Artikel 1, Abs. 51 des Gesetzes Nr. 190/2012 (das sogenannte Antikorruptionsgesetz) wurde der neue Artikel 54-bis in das gesetzesvertretende Dekret Nr. 165/2001 eingefügt. Die Bezeichnung des Artikels lautet „Schutz des öffentlichen Bediensteten, der unerlaubte Handlungen meldet“. Mit diesem Artikel wird in unserer Rechtsordnung eine Maßnahme vorgesehen, welche die Aufdeckung von rechtswidrigen und vorschriftswidrigen Handlungen begünstigen soll. Im englischen Sprachraum spricht man in diesem Zusammenhang von Whistleblowing.

Mit dem Ausdruck Whistleblower (in der Folge „Hinweisgeber“ genannt) sind die Bediensteten einer Verwaltung gemeint, die den zum Eingreifen legitimierten Organen eventuelle Verstöße oder Vorschriftswidrigkeiten zum Nachteil des öffentlichen Interesses melden. Aus dieser Sicht ist der Hinweis (das so genannte Whistleblowing) Ausdruck des Gemeinnsinns, durch den der Whistleblower zur Aufdeckung und Vorbeugung von Risiken und Situationen beiträgt, die seiner Verwaltung und damit dem gemeinsamen öffentlichen Interesse abträglich sind.

Es wird bekanntgegeben, dass die Aktualisierung dieses spezifischen Verfahrens für das Einreichen und die Bearbeitung der Meldungen von vermutlichen unerlaubten Handlungen die *„Bestimmungen zum Schutz der Personen, die strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten melden, von denen sie im Rahmen ihres öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses in Kenntnis gelangt sind“* gemäß Art. 54-bis des G.v.D. 165/2001 (sog. *Whistleblowing*), das von der Nationalen Antikorruptionsbehörde ANAC (in der Folge auch ANAC oder Behörde) mit Beschluss Nr. 469 vom 9. Juni 2021¹ gemäß Gesetz 179/2017 (*„Bestimmungen zum Schutz der Personen, die strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten melden, von denen sie im Rahmen ihres öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses in Kenntnis gelangt sind“*) genehmigt wurde.

Die Pensplan Centrum AG (in der Folge auch Gesellschaft, Pensplan oder Centrum) verwendet eine Plattform für die Whistleblowing-Meldungen (nachfolgend Plattform) die den Mitarbeitern der Centrum sowie den Arbeitnehmern und Mitarbeitern von Lieferanten von Waren und Dienstleistungen ermöglicht, Hinweise auf unerlaubte Handlungen in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen und unter Gewährung der vollsten Vertraulichkeit des Hinweisgebers senden zu können. Die Plattform ermöglicht auch dem Empfänger der Meldung – dem

¹ Diese Richtlinien gelten übergangsweise, da sie an die umsetzende EU-Richtlinie 2019/1937 angepasst werden muss, welche innerhalb 17. Dezember 2021 verabschiedet wird. Daher wird die vorliegende Prozedur nach der Anpassung aktualisiert.

Pensplan Centrum AG / S.p.A.

Rechtssitz / Sede legale: Raingasse / Via della Rena, 26 - 39100 Bozen / Bolzano | Tel. +39 0471 317 600 - Fax +39 0471 317 666

Zweitsitz / Sede secondaria: Piazza Silvio Pellico, 6 - 38122 Trient / Trento | Tel. +39 0461 274 800

info@pensplan.com www.pensplan.com

Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Centrum – die erhaltenen Meldungen in Übereinstimmung mit den obengenannten Bestimmungen und Bedingungen auf Kanälen, die von den Firmenkanälen getrennt sind, zu verwalten.

2. Zweck des Verfahrens

Das gegenständliche Verfahren bezweckt die vollständige Umsetzung der rechtlichen Regelung für den Schutz des Whistleblowers, der unerlaubte Handlungen meldet im Sinne des Art. 54-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 (zuletzt mit Gesetz Nr. 179/2017 abgeändert) sowie der Richtlinien, welche die Behörde mit Beschluss Nr. 469/2021 erlassen hat.

In dieser Hinsicht verfolgt das gegenständliche Verfahren das Ziel, dem Whistleblower klare Anleitungen liefern, was den Gegenstand, die Inhalte, die Adressaten und die Modalitäten für die Einreichung der Hinweise betrifft, die Rollen und Aufgaben der betroffenen Personen zu definieren, bzw. was die Schutzformen angeht, die von unserer Rechtsordnung vorgesehen sind.

3. Personen, die zur Einreichung einer Meldung befugt sind

Folgende Kategorien von Personen können über die Whistleblowing-Plattform eine Meldung von unerlaubten und nicht den Regeln entsprechenden Handlungen einreichen:

- Die Bediensteten der Gesellschaft;
- Die Arbeitnehmer/innen und Mitarbeiter/innen jener Unternehmen, die der Gesellschaft Waren liefern, Dienstleistungen für sie erbringen oder Arbeiten für sie ausführen.

In Bezugnahme auf die zuletzt genannten Personen sind alle Situationen gemeint, in denen ein Unternehmen Güter und Dienstleistungen erbringt, die auch nicht unter die Anwendung des Kodexes der öffentlichen Verträge (G.v.D. Nr. 50 vom 18. April 2016) fallen, und daher auch sogenannte Exklusivverträge oder Verträge unter einem bestimmten Mindestwert berücksichtigen. Dies gilt zum Beispiel bei direkten Aufträgen an Unternehmen, die der analogen Kontrolle unterliegen und nicht als öffentliche Verträge gelten können oder bei kostenlosen Konventionen oder bei Konventionen, die eine Rückvergütung des Auftragnehmers vorsehen. In diesen Fällen werden die Hinweise auf rechtswidriges und unerlaubtes Handeln gegenüber der Gesellschaft geprüft, und nicht gegenüber des Unternehmens, für die die meldende Person arbeitet. Pensplan passt seine vertraglichen Standards so an, dass die Meldungen über die vorgesehenen (auch informatischen) Kanäle durchgeführt werden können.

Nicht berücksichtigt werden Hinweise von anderen Personen, die, auch wenn sie eine Arbeitstätigkeit für die Gesellschaft ausführen, nicht als „öffentlich Bedienstete“ gelten (z.B. Praktikanten)² gemäß der oben genannten Beschreibung des Art. 54-bis, der bestimmte Arbeitnehmerkategorien beinhaltet.

4. Adressat der Hinweise sowie Personen, die für die Bearbeitung der Hinweise und die Mitteilungen von Vergeltungsmaßnahmen zuständig sind

² Gemäß der EU-Richtlinie Nr. 2019/1937, müssen alle Personen, auch wenn sie nur vorübergehende Arbeitsverhältnisse mit der Gesellschaft haben und nicht als öffentlich Bedienstete gelten, als Whistleblower geschützt werden. Diesbezüglich behält sich die ANAC vor, entsprechend den Inhalt der umzusetzenden nationalen Gesetzgebung, die innerhalb 17. Dezember 2021 übernommen werden muss, zu beachten.

Hinweise auf unerlaubte Handlungen bezüglich des Arbeitsverhältnisses bzw. Hinweise, von Arbeitnehmern und Mitarbeitern der Firmen, die Güter und Dienstleistungen liefern und für die Gesellschaft arbeiten, können alternativ dazu auch wie folgt versendet werden:

- dem **Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz** der Gesellschaft
- der **ANAC**
- über eine Anzeige der Justizbehörde oder Rechnungsbehörde

Laut der Gesellschaft sollte vorzugsweise die Plattform als Instrument für die Übermittlung von Hinweisen an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz verwendet werden, da sie ein Höchstmaß an Vertraulichkeit gewährleistet und garantiert, dass ein direkter, informativer Kontakt zwischen dem Hinweisgeber und dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz ohne Vermittlung besteht.

Ungeachtet dessen für den Fall, dass der Hinweisgeber Meldungen auf unterschiedliche Weise übermitteln möchte, müssen letztere mit den wie nachfolgend erläuterten Modalitäten direkt beim Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz eingereicht werden. Der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz ist die einzige Person innerhalb der Gesellschaft, die Whistleblowing-Hinweise erhalten darf und den Meldenden schützen muss; sollten der Vorgesetzte oder irrtümlicherweise ein anderer Mitarbeiter in Kenntnis der Meldung gelangen, müssen diese dem Meldenden mitteilen, dass er die Hinweise an den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz übermitteln muss.

Hinweise, die auf Vergeltungsmaßnahmen von der Gesellschaft gegenüber den eigenen Arbeitnehmern oder von den Unternehmen gegenüber den eigenen Mitarbeitern schließen lassen, dürfen ausschließlich der ANAC durch den Meldenden oder durch die meistvertretene Gewerkschaftsorganisation innerhalb der Gesellschaft/des Unternehmens mitgeteilt werden.

Sollten die Mitteilungen von Vergeltungsmaßnahmen den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz erreichen, unterstützt dieser den Meldenden bei der Übermittlung an die ANAC, damit die Schutzmaßnahmen gemäß Art. 54-bis des G.v.D. 165/2001 greifen.

5. Gegenstand des Hinweises

Unter folgenden Voraussetzungen kann sich der Meldende auf den Schutz gemäß Art. 54-bis des G.v.D. Nr. 165/2001 berufen:

1. der Hinweisgeber muss „Arbeitnehmer der Gesellschaft“ oder „Arbeitnehmer/Mitarbeiter der Unternehmen für die Lieferung von Dienstleistungen oder Gütern, die zugunsten der Gesellschaft arbeiten“ sein;
2. der Hinweis muss „unerlaubte Handlungen“ betreffen:

Unter Berücksichtigung, dass es keine erschöpfende Liste von Straftaten oder Vorschriftswidrigkeiten gibt, die Gegenstand des Whistleblowings sein können und dass das Ziel darin besteht, den unterschiedlichen Phänomenen entgegenzuwirken, müssen alle Hinweise als relevant betrachtet werden, die strafrechtliche, zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen bei den Tätigkeiten oder der Organisation der Gesellschaft betreffen. Dies gilt, sobald diese Unregelmäßigkeit das Indiz einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung einer Aufgabe der Gesellschaftsfunktion darstellt, wie zum Beispiel:

- Straftaten (darunter vor allem die Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, siehe Titel II, Abs. 1 des Strafgesetzbuches³)
- Verstöße gegen den Dreijahresplan für die Vorbeugung der Korruption und Transparenz und den Verhaltenskodex der Gesellschaft
- Sachverhalte, die einen Vermögensschaden für die öffentliche Verwaltung bedingen
- Sonstige Fälle von Misswirtschaft oder Missbrauch zu privaten Zwecken der anvertrauten Befugnisse, unabhängig von deren strafrechtlicher Relevanz
- Beispielsweise Fälle von Verschwendung, Vetternwirtschaft, Nichteinhaltung der Verfahrensdauern, nicht transparente Einstellungen, buchhalterische Unregelmäßigkeiten, Falschaussagen, Verletzung der Regeln, die sich auf die Umgebung und Sicherheit am Arbeitsplatz beziehen.

In die Kategorie der unerlaubten Handlungen fallen auch, zumindest in einigen strafrechtlichen Belangen, deren Versuche, sofern hierfür eine Sanktion vorgesehen ist. Daher können auch noch nicht erfolgte strafbare Handlungen, die der Whistleblower für nennenswert hält, gemeldet werden.

Sinn des Gesetzes ist die Förderung der Zusammenarbeit von Personen, die in öffentlichen Verwaltungen und privatrechtlichen Einrichtungen unter öffentlicher Kontrolle (Gesellschaft) tätig sind, um Korruptionsphänomene zum Vorschein zu bringen. Es ist daher in keinem Fall notwendig, dass der Hinweisgeber sich sicher ist, dass die gemeldeten Fakten auch tatsächlich passiert sind und wer der Täter ist, allerdings nur, wenn man es auch für hochwahrscheinlich hält, dass eine unerlaubte Handlung im oben genannten Sinne stattgefunden hat.

Der Schutz laut Art. 54-bis des G.v.D. 165/2001 wird hingegen nicht bei Hinweisen von bereits bekannten Informationen, unbegründeten Aussagen und „Gerüchte“ angewandt.

3. der Meldende muss aufgrund „des eigenen Arbeitsverhältnisses“ in den Kenntnisstand über „unerlaubten Handlungen“ erlangt sein:

Die Tatsachen und Hinweise müssen bei der Ausführung der Arbeit – wenn auch zufällig – erkannt worden sein⁴.

Der Schutz gemäß Art. 54-bis des G.v.D. 165/2001 greift nicht gegenüber Arbeitnehmern, die das Gesetz zur Informationssammlung, Indizien oder Beweisen von unerlaubten Handlungen verletzen.

4. der Hinweis muss im „Interesse der Integrität der öffentlichen Verwaltung/Gesellschaft“ erfolgen:

Neben der „unerlaubten Handlung“ muss der Hinweis im öffentlichen Interesse erfolgen und das Ziel haben, die Integrität der Gesellschaft zu schützen und nicht, die individuellen Bedürfnisse des Meldenden zu stillen. Diese beiden Voraussetzungen müssen also erfüllt werden, um den Whistleblower zu schützen.

Der Grundgedanke besteht darin, gemäß Gesetz Nr. 190/2012, die Ethik und Integrität der öffentlichen Verwaltung und somit auch der Gesellschaft wertzuschätzen, um ihr Ansehen und ihre Glaubwürdigkeit aufrecht zu erhalten und die Legalitätsprinzipien sowie die gute Geschäftsführung gemäß Art. 97 der Verfassung zu stärken.

Die Analyse, ob diese Interessen vorhanden sind, wird von Fall zu Fall vom Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz oder von der ANAC durchgeführt. Dabei werden die objektiven Elemente

³ Die Annahme der Korruption aufgrund der Funktionsausübung, gegen die Pflichten von Amtes wegen und in gerichtlichen Handlungen wird entsprechend Art. 318, 319 und 319-ter des obengenannten Kodexes geregelt.

⁴ Unter Arbeitsverhältnis fällt auch die Annahme, dass der/die Angestellte in einer anderen öffentlichen Verwaltung/privatrechtlichen Körperschaft mit öffentlicher Kontrolle gemäß Art. 2359 ZGB arbeitet, die als Gesellschaft/Vereinigung/Stiftung mit Befehlsposition (o.Ä.) fungieren. In diesen Fällen wird der Hinweis an den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Verwaltung/Gesellschaft weitergeleitet, auf die sich die Tatsachen beziehen oder an die ANAC.

des Hinweises hervorgehoben. Der Inhalt muss beispielsweise Elemente vorweisen, aus denen eine eindeutige Verletzung, ein Vorwurf, eine Verhinderung oder eine Veränderung des korrekten und unparteiischen Ablaufes einer Tätigkeit, eines öffentlichen Dienstes oder eines Dienstes für die Öffentlichkeit hervorgeht, auch im Sinne der Glaubwürdigkeit und des Images der Gesellschaft.

Das eventuelle Verfolgen von Eigeninteressen seitens des Hinweisgebers wird bewertet, indem Beanstandungen, Behauptungen oder Anfragen bezüglich des Arbeitsverhältnisses oder den Beziehungen zu Vorgesetzten oder Kollegen berücksichtigt werden, die allgemein nicht als Whistleblowing eingestuft werden können, es sei denn, diese können mit der Verletzung gesellschaftsinterner Prozeduren in Verbindung gebracht werden.

Vom Schutz laut Art. 54-bis können daher die Hinweise, in denen die persönlichen Interessen mit dem Interesse, die Integrität der Gesellschaft einhergehen, nicht ausgeschlossen werden. In diesen Fällen sollte der Whistleblower sein persönliches Interesse von Beginn an erklären.

5. der Hinweis muss mindestens an eine der vier Adressaten laut Art. 54-bis, Abs. 1 G.v.D. 165/2001 (Verantwortlicher für Korruptionsvorbeugung und Transparenz, ANAC, Justizbehörde oder Rechnungsbehörde) gesendet werden.

6. Inhalt der Hinweise

Wie vorhin erwähnt, bevorzugt und empfiehlt die Gesellschaft die Verwendung der Plattform als Instrument für die Übermittlung von Meldungen. Falls diese Übermittlungsmethode verwendet wird, muss der Hinweisgeber alle nützlichen von der Plattform verlangten Einzelheiten melden, damit der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz die notwendigen und angemessenen Überprüfungen und Untersuchungen zu den gemeldeten Fakten durchführen kann.

Wird für die Übermittlung der Meldungen eine andere Modalität verwendet (Post) muss der Hinweisgeber alle nützlichen Einzelheiten melden, damit die notwendigen und angemessenen Überprüfungen und Untersuchungen zu den gemeldeten Fakten durchgeführt werden können. Zu diesem Zweck muss die Meldung die folgenden wesentlichen Elemente aufweisen:

- Angaben zum Hinweisgeber mit Angabe der Position in der Gesellschaft
- Eine klare und vollständige Beschreibung der Vorfälle (Gegenstand der Meldung), die der Hinweisgeber meldet. Der Hinweisgeber muss direkt über den Vorfall Kenntnis erlangt haben. Die Kenntnisse dürfen ihm also nicht von anderen Personen berichtet worden sein
- Zeitraum und Ort des Vorfalls
- Allgemeine Angaben oder andere Einzelheiten (Position und Hauptbereich/Bereich/Dienst, wo man arbeitet) und welche die Identifizierung der Person/en erlaubt, die für die gemeldeten Vorfälle verantwortlich sind
- Eventuelle weitere Personen, die über den Vorfall Auskunft geben können
- Eventuelle Dokumente, welche die Vorfälle bestätigen können
- Andere Informationen, die Aufschluss darüber geben können, dass gemeldeten Vorfälle stattgefunden haben

Unbeschadet der Möglichkeit, eventuelle Ergänzungen anzufordern oder eine Weiterleitung an die zuständigen Körperschaften vorzunehmen, werden folgende Meldungen im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nicht berücksichtigt:

- Meldungen über Sachverhalte, die weder das Personal noch den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft betreffen
- Meldungen, die ausschließlich Beanstandungen oder Beschwerden persönlicher Natur zum Gegenstand haben
- Meldungen, die auf reinen Verdächtigungen oder Gerüchten beruhen oder von denen der Meldende weiß, dass sie falsch sind.

Es wird klargestellt, dass anonyme Meldungen, das heißt, ohne irgendwelche Elemente, die es ermöglichen, den Einbringer zu identifizieren, nicht im Rahmen der Verfahren zum Schutz des Hinweisgebers, der unerlaubte Handlungen meldet, berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn sie anhand der nachfolgend angegebenen Modalitäten eingereicht werden. Diese Meldungen werden stattdessen wie andere anonyme Meldungen behandelt und nur dann zur weiteren Überprüfung in Betracht gezogen, falls sie sich auf besonders schwerwiegende Sachverhalte und auf ausreichend detaillierte und den Umständen entsprechende Inhalte beziehen.

Die Gesellschaft wird anonyme Meldungen und Meldungen von Personen, die nicht zur Gesellschaft gehören und über die Whistleblowing-Kanäle eingegangen sind, im Dreijahresplan für Korruptionsvorbeugung und Transparenz vermerken und „vertraulich“ protokollieren, so dass die Dokumente und Protokolle nur vom Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und dessen Mitarbeitern eingesehen werden kann.

7. Einreichung und Adressaten der Hinweise

Auf die Plattform kann über den Link <https://www.pensplan.com/de/transparente-gesellschaft/vorbeugung-der-korruption.asp> zugegriffen werden, der auf der Internetseite in der Sektion „Transparente Gesellschaft“ und im Mitarbeiterportal (Unternehmensorganisation/Verfahren Whistleblowing und Formular für die Meldung/ Plattform für die Whistleblowing-Meldungen) veröffentlicht ist.

Für die weitere Modalität zur Übermittlung von Meldungen (Post) stellt die Gesellschaft für die Bediensteten ein spezielles Formular bereit. Damit soll die Einreichung einer Meldung, welche die Voraussetzungen des gegenständlichen Verfahrens erfüllt, erleichtert werden. Das Formular ist auf dem Mitarbeiterportal (Unternehmensorganisation/Verfahren Whistleblowing und Formular für die Meldung/Plattform für die Whistleblowing-Meldungen und auf der Internetseite des Centrums in der Sektion „Transparente Gesellschaft“ (https://www.pensplan.com/de/transparente-gesellschaft/vorbeugung-der-korruption/Verfahren_Whistleblowing und Formular für die Meldung.pdf) abrufbar.

Falls der Hinweisgeber das eigene Formular nicht verwenden möchte, kann seine Meldung trotzdem von der Gesellschaft Centrum bearbeitet werden, vorausgesetzt, dass keiner der im vorhergehenden Punkt beschriebenen Ausschlussfälle zutrifft.

Der Hinweisgeber muss die Meldung auf jeden Fall unterschreiben und zusammen mit einem Erkennungsdokument einreichen, da die verschiedenen Schutzmechanismen im Bereich des Whistleblowings ausschließlich bei klar identifizierbaren Personen greifen können.

Die Meldung kann auf folgende Art und Weise bei der Gesellschaft eingereicht werden:

- Mit der Plattform über den Link mit den obengenannten Modalitäten **Vorzugsweise sollte diese Modalität für die Übermittlung von Meldungen benutzt werden, da sie ein Höchstmaß an Vertraulichkeit gewährleistet.**
- Auf dem Postweg. In diesem Fall muss sich die Meldung, um die Diskretion der Identität des Hinweisgebers zu gewährleisten, in einem doppelt verschlossenen Umschlag befinden, der mit der Beschriftung „für den Verantwortlichen der Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Pensplan Centrum AG, vertraulich/persönlich“ zu versehen ist. Der Umschlag ist persönlich abzugeben oder an folgende Adresse zu übermitteln:

Pensplan Centrum AG

z. Hd. des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz

Mustergasse 11/13

39100 Bozen

Die an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz übermittelten Meldungen werden in „vertraulicher Form“ protokolliert, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Protokolleinträge und entsprechenden Dokumente ausschließlich vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz und, sofern vorhanden und nur falls notwendig, seinem unterstützenden Mitarbeiter einsehbar sind.

Der Verantwortliche identifiziert beim Erhalt einer Meldung durch andere Übertragungsmodalitäten als die Plattform den Hinweisgeber auf der Grundlage der Identität, Qualifikation und Rolle. Er trennt sofort diese Identifikationsdaten vom Inhalt der Meldung. Er versieht die Meldung mit einem speziellen Code, der die Identifikationsdaten ersetzt. Auf diese Weise kann die Gültigkeit der Meldung anonym überprüft werden. Nur in Fällen, in denen dies unbedingt erforderlich ist, kann die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt der Identität des Hinweisgebers zugeordnet werden.

Sollte der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz den Hinweis im Papierformat erhalten, wird er dem Meldenden zeitnah (innerhalb von zwei Arbeitstagen) dazu einladen, den Hinweis über die Plattform mitzuteilen, damit jede spätere Kommunikation verschlüsselt und archiviert werden kann.

Die offensichtlich unbegründeten Meldungen sowie jene, auf die einer der oben genannten Ausschlussfälle zutrifft, werden vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz archiviert, unbeschadet der jährlichen Berichterstattungspflichten des Verantwortlichen laut Art. 1, Abs. 14, Gesetz Nr. 190/2012.

In den obengenannten Fällen hat der Verantwortliche die Möglichkeit, den Hinweisgeber vor der Archivierung zur Übermittlung von Klarstellungen oder ergänzenden Informationen bezüglich der gemeldeten Sachverhalte aufzufordern. Die Meldungen von unerlaubten Handlungen, welche das Personal oder den Tätigkeitsbereich von anderen Körperschaften betreffen, werden unter Einhaltung geeigneter Vorkehrungen den eventuell zuständigen Körperschaften weitergeleitet.

Falls die Meldung den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz selbst betrifft, kann der Hinweisgeber die Meldung an die ANAC übermitteln. Dafür ist ein eigenes Formular auf der Internetseite der Behörde zu verwenden.

8. Überprüfung der Begründung des Hinweises

Die Bearbeitung und Überprüfung der Begründung der in der Meldung dargestellten Umstände übernimmt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz unter Wahrung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Diskretion im Interesse aller Beteiligten. Er führt alle als angemessen erachteten Tätigkeiten durch, einschließlich der persönlichen Anhörung des Hinweisgebers und anderer Personen, die über die gemeldeten Tatsachen berichten können.

Zu diesem Zweck kann der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz auf die Zusammenarbeit des unterstützenden Mitarbeiters und die Unterstützung von zuständigen Unternehmensstrukturen zurückgreifen. Er kann auch die Aufsichtsbehörde einbeziehen, falls die Meldung auch ihren Verantwortungsbereich betrifft. Falls der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Meinung ist, dass die Meldung nur die Aufsichtsbehörde betrifft, wird er innerhalb von 5 Arbeitstagen der Aufsichtsbehörde die Mitteilung vorlegen und den Hinweisgeber darüber informieren. Ab Erhalt der Meldung seitens der Aufsichtsbehörde wird das „Verfahren für die Einreichung und die Bearbeitung der Meldungen von vermutlichen unerlaubten Handlungen gemäß GVD Nr. 231/2001 und Regelverstöße des von der Pensplan Centrum AG verwendeten Organisations-, Verwaltungs- und Führungsmodells gemäß Art. 231/2001 (*Whistleblowing*)“ angewandt.

Alle beteiligten Parteien sind verpflichtet, die gleichen Geheimhaltungspflichten wie der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz einzuhalten. Bei Bedarf kann der Verantwortliche auch auf die Zusammenarbeit von externen Kontrollorganen zurückgreifen (darunter die Finanzpolizei, Landesdirektion für Arbeit, die Stadtpolizei, die Agentur der Einnahmen), sowie externe Experten für die Sachverhalte von Hinweisen.

Der Hinweisgeber kann jederzeit Informationen über den aktuellen Stand der Bearbeitung seiner Meldung einholen und zwar über die Plattform oder falls der Hinweisgeber eine andere Übermittlungsmethode verwendet hat (Post), indem er per E-Mail eine entsprechende Anfrage an respanticorruzione@pensplan.com schickt. Davon unbeschadet bleibt, dass der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz die ausgeführten Tätigkeiten aufzeichnet und den Meldenden über den aktuellen Stand des Verfahrens und die wichtigsten Entscheidungen auf dem Laufenden hält.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz fährt innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Meldung mit einer vorläufigen Prüfung derselben fort. Gegenstand dieser Prüfung ist das **Bestehen der Elemente**, die es erlauben, den Meldenden zu schützen und mit dem Verfahren zu beginnen. Hierfür wird ein entsprechendes Protokoll verfasst.

Die obengenannten Voraussetzungen werden vom Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz mit folgenden Kriterien bewertet:

- a) Feststellung, dass die Meldung nicht im Interesse der Integrität der Gesellschaft erfolgt
- b) Feststellung, dass der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz nicht für die Hinweise zuständig ist
- c) Feststellung, dass die Meldung unbegründet ist, da die Elemente für die erforderlichen und angemessenen Überprüfungen fehlen, um die gemeldeten Fakten als begründet zu bewerten
- d) Feststellung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kontrolle seitens des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz nicht vorhanden sind

e) Feststellung, dass der allgemeine Inhalt des Hinweises auf unerlaubte Handlung unverständlich ist oder durch unangemessene Dokumente bzw. Dokumente, die nicht im Zusammenhang stehen, belegt werden soll.

f) Erstellung von reiner Dokumentation ohne Hinweise auf unerlaubte Handlungen

g) Fehlen der Daten, die die grundlegenden Elemente des Hinweises auf unerlaubte Handlungen darstellen, um ein Verfahren gemäß der Plattform oder dem Formular im Anhang einleiten zu können.

Sollte das Gemeldete nicht angemessen belegt worden sein, kann der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz in den Fällen c) und g) nach Erhalt des Hinweises den Meldenden um ergänzende Elemente über den einschlägigen Kanal oder auf persönlichem Wege bitten, sofern der Meldende damit einverstanden ist.

Der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz leitet das **Verfahren** innerhalb von 60 Arbeitstagen ein. Für die Ausführung des Verfahrens kann der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz mit dem Hinweisgeber in Dialog treten und von diesem Erklärungen, Dokumente und weitere Informationen erbitten, die über die Plattform oder persönlich übermittelt werden können. Sofern notwendig, kann der Verantwortliche auch Akten und Dokumente bzw. die Unterstützung von anderen organisatorischen Einheiten verlangen, Dritte miteinbeziehen, sofern dadurch der Schutz des Hinweisgebers und des Gemeldeten nicht beeinträchtigt wird.

Falls aufgrund der Komplexität der gemeldeten Fakten mehr Zeit benötigt wird, um die notwendigen Überprüfungen für den Abschluss der Untersuchung durchzuführen, kann der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz beim Verwaltungsrat von Pensplan eine Verlängerung der Frist von 60 Arbeitstagen ab dem Datum des Einleitung der Untersuchung beantragen. Der Verwaltungsrat kann die Verlängerung der Frist mittels einem begründeten Beschluss genehmigen.

Sobald die Untersuchung beendet ist, schließt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz das Verfahren mit einer folgenden Maßnahmen ab:

- die Archivierung der Meldung aus gutem Grund, falls diese sich im Lichte der Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung als unbegründet herausgestellt hat, oder
- sofern er die feststellt, dass es sich um einen begründeten Hinweis handelt, die Weiterleitung der Meldung an die Gerichtsbehörde, den Rechnungshof und/oder die ANAC für die Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten und
- die Mitteilung des gemeldeten Sachverhalts an das für die Disziplinarverfahren zuständige Organ und/oder an andere zuständige Organisationseinheiten für den Erlass der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. In diesem Fall wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Meldung handelt, für die ein verstärkter Schutz der Diskretion gilt.

Es ist nicht Aufgabe des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz, individuelle Verantwortung festzustellen, die Maßnahmen, welche nach dem Hinweis ergriffen wurden, auf Legitimität zu prüfen, um nicht von den Zuständigkeiten abzuweichen, die ihm von der Gesellschaft bzw. der Justiz übergeben wurden.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz teilt außerdem dem Hinweisgeber mittels der Plattform oder bei der Verwendung der anderen Übermittlungsart an die von diesem angegebene Adresse (falls er zumindest eine angegeben hat,) das Ergebnis des Verfahrens mit. Er verwendet zusätzlich auch den Inhalt der Meldungen dazu, um kritische Unternehmensbereiche zu identifizieren, und um die Qualität und Wirksamkeit der Korruptionsvorbeugung zu verbessern. Zu diesem Zweck kann der Verantwortliche bei nicht offenkundiger und

offensichtlicher Grundlosigkeit die notwendigen organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um die Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung in dem Bereich zu stärken, in dem die gemeldeten Fakten sich zugetragen haben.

Falls sich der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz in einem Interessenskonflikt befindet, wird der Hinweis durch den bevollmächtigten Verwalter der Pensplan Centrum AG geprüft und verwaltet.

Der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz erläutert im Jahresbericht die Anzahl und den Status der Hinweise gemäß Art. 1, Abs. 14 des Gesetzes 190/2012, wobei er die Identität des Hinweisgebenden weiterhin streng vertraulich behandelt.

9. Schutz des Hinweisgebers

Nachfolgend werden die vorgesehenen Schutzmechanismen für den Hinweisgeber wiedergegeben, welche die Rechtsbestimmungen vorsehen (Art. 54 bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001):

Verpflichtung, die Identität des Hinweisgebers vertraulich zu behandeln und allgemeines Recht auf Zugang

Die Identität des Hinweisgebers muss streng vertraulich behandelt werden, auch um diesen vor eventuellen Vergeltungsmaßnahmen nach dem Hinweis zu schützen. Das Verbot, die Identität des Hinweisgebers preiszugeben, bezieht sich nicht nur auf seinen Namen, sondern auch auf alle Elemente des Hinweises inklusive der Dokumentation, die zur Identifizierung des Hinweisgebers führen könnte. Bei der Bearbeitung dieser Elemente ist also höchste Vertraulichkeit zu gewährleisten: dies beginnt bei der Verdunklung der persönlichen Daten des Hinweisgebers, falls andere Personen vom Inhalt und/oder der Dokumentation des Hinweises in Kenntnis gesetzt werden müssen.

Für die Meldung und die Dokumentation besteht außerdem kein Recht auf Zugang gemäß Art. 22 und nachfolgende des Gesetzes Nr. 241/1990, übernommen mit dem Regionalgesetz Nr. 13/1993. Gemäß den Angaben der Behörde sind die Meldung und die Dokumentation vom allgemeinen Recht auf Zugang laut G.v.D. 33/2013 ausgeschlossen.

Ein weiterer Schutz des Hinweisgebers ergibt sich aus Art. 2-undecies des G.v.D. 196/2003, laut dem die Person, auf welche hingewiesen wird und die vermutlich eine unerlaubte Handlung getätigt hat, sich nicht auf die Rechte laut Art. 15 bis 22 der EU-Verordnung Nr. 2016/679 berufen kann, da diese den Schutz des Hinweisgebenden beeinträchtigen könnten. Bestehen bleibt hingegen das Recht der gemeldeten Person, sich auf die Rechte laut Art. 160 des G.v.D. 196/2003⁵ zu berufen.

Einbeziehung Dritter

Es wird empfohlen, die Daten des Hinweisgebenden besonders dann streng vertraulich zu behandeln, wenn der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz Dritte (Externe oder gesellschaftsinterne Personen) bei den Prüfungen miteinbeziehen muss.

Falls der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz den Hinweis an die zuständige Justizbehörde weiterleiten muss, geschieht dies unter dem Schutz der Identität des Hinweisgebenden mit der Hervorhebung, dass es sich um einen Hinweis einer Person handelt, für die der Schutz im Sinne des Art. 54-bis des G.v.D. 165/2001 Anwendung findet.

⁵ Diese Norm sieht vor, dass der Betroffene vom Garanten verlangen kann, die Konformität der Datenbearbeitung zum Zwecke des Datenschutzes zu prüfen. Der Garant für Datenschutz wird die betroffene Person über das Ergebnis in Kenntnis setzen.

Sollte die Justizbehörde oder Rechnungsbehörde in einem zweiten Moment die Identität einfordern, wird der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz diese nach Mitteilung an den Hinweisgebenden den Behörden liefern.

Was den Zeitpunkt betrifft, bis zu dem im Strafverfahren, im Verfahren vor dem Rechnungshof und im Disziplinarverfahren die Vertraulichkeit garantiert werden muss, sieht Art. 54-bis des G.v.D. 165/2001 folgendes vor:

- > Im Bereich des **Strafverfahrens** ist die Identität des Hinweisgebers durch die Bedingungen laut Art. 329 Strafprozessordnung. geschützt. Diese sieht die Geheimhaltungspflicht der vorbereitenden Ermittlungen vor, *«bis der Beklagte davon nicht in Kenntnis gelangen kann und jedenfalls, nicht über den Abschluss der vorbereitenden Ermittlungen hinaus»* (die entsprechende Mitteilung ist vom Art. 415-bis Strafprozessordnung vorgesehen).
- > Beim Verfahren vor dem **Rechnungshof** gilt die Geheimhaltungspflicht bis zum Abschluss der Einleitungsphase. Anschließend kann die Identität des Hinweisgebers der Rechnungsbehörde für den Gebrauch im Verfahren mitgeteilt werden (Art. 67 G.v.D. 174 vom 26. August 2016).
- > Im Rahmen des **Disziplinarverfahrens**, das von der Gesellschaft eingeleitet wird und sofern diese Beanstandung durch die entsprechenden Ermittlungen begründet ist, auch wenn diese nach dem Hinweis stattgefunden haben, darf die Identität des Hinweisgebers nur mit dessen Zustimmung preisgegeben werden. Sollte die Beanstandung teilweise oder gänzlich auf dem Hinweis oder der Identität des Hinweisgebers basieren, kann die Gesellschaft nur mit dem Disziplinarverfahren fortfahren, wenn der Hinweisgeber ausdrücklich zustimmt, die eigene Identität preiszugeben.

Sollte es hingegen notwendig sein, **andere Personen** oder, wenn unbedingt notwendig, auch Externe einzubeziehen, die von den Hinweisen wissen, übermittelt der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz diesen nicht die Hinweise, sondern nur die eventuellen Prüfungsergebnisse und ggf. die anonymisierten Auszüge des Hinweises. Hierbei muss sorgfältig vermieden werden, dass aus den Informationen und den beschriebenen Tatsachen die Identität des Hinweisgebers hervorgehen kann. Diese Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Informationen angehalten; bei Verletzung dieser Pflicht kann eine Disziplinarstrafe folgen.

Verbot der Diskriminierung des Hinweisgebers

Gemäß der Gesetzesbestimmungen zum Whistleblowing kann der Hinweisgeber, der unerlaubte Handlungen gemeldet oder angezeigt hat, die ihm wegen des Arbeitsverhältnisses bekannt wurde, nicht sanktioniert, rückgestuft, entlassen oder versetzt werden beziehungsweise anderen organisatorischen Maßnahmen unterworfen werden, die wegen der Meldung direkte oder indirekte negative Auswirkungen auf seine Arbeitsbedingungen haben.

Der «gute Grund», aus dem streng vertrauliche Hinweise aufgedeckt werden können

Neben dem Schutz des Hinweisgebers muss diesem auch Art. 3, Abs. 1 des Gesetzes 179/2017 zugeschrieben werden: Dieses Gesetz regelt die Aufdeckung seitens des Hinweisgebenden, der im «Interesse der Integrität der öffentlichen Verwaltung – Gesellschaft – und der Vorbeugung und Unterdrückung übler Nachreden in der privaten und öffentlichen Verwaltung» als „guten Grund“ für die Aufdeckung handelt, wobei die Ergänzung durch „Aufdeckung und Nutzung des Berufsgeheimnisses“ (Art. 326 Strafgesetz), „Aufdeckung des Berufsgeheimnisses“ (Art. 622 Strafgesetz), „Aufdeckung der Wissenschafts- und Industriegeheimnisse“ (Art. 623 Strafgesetz) ausgeschlossen sind.

Diese Bestimmung schließt aus, dass der Hinweisgeber der Verletzung der Treue- und Loyalitätspflicht bezichtigt werden kann (Art. 2105 ZGB).

Der gute Grund der Aufdeckung ist dann gegeben, wenn das besondere Interesse der Integrität der Verwaltung/Gesellschaft besteht und dieses die Aufdeckung erfordert.

Das Recht des Arbeitnehmers, unerlaubte Handlungen zu melden und den Schutz laut Art. 54-bis in Anspruch zu nehmen, setzt Folgendes voraus:

- der Hinweisgebende muss im «Interesse der Integrität der öffentlichen und privaten Verwurstonung, sowie der Vorbeugung und der Unterdrückung der Veruntreuung» (Art. 3, Abs. 1, Gesetz 179) handeln.
- der Hinweisgebende darf die Nachricht nicht durch «die Beratung oder Unterstützung mit der Körperschaft, dem Unternehmen oder der betroffenen physischen Person» (Art. 3, Abs. 2, Gesetz 179) erfahren haben
- Nachrichten und Dokumente, die dem Unternehmens-, Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, dürfen ausschließlich «zur Eliminierung der unerlaubten Handlung» (Art. 3, Abs. 3, Gesetz 179) dienen und nur über die dafür vorgesehenen Kommunikationskanäle erfolgen.

10. Haftung des Hinweisgebers

Wie im Artikel 54 bis, Absatz 9 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 ausdrücklich vorgesehen, wird unter keinen Umständen der Hinweisgeber geschützt, falls eine strafrechtliche Haftung wegen übler Nachrede oder Verleumdungsklagen bzw. Vergehen, die im Zusammenhang mit der Klage stehen, oder wegen außervertraglicher Haftung auch bei einem erstinstanzlichen, nicht rechtskräftigen Urteil, festgestellt werden, weil dieser mutwillig oder grob fahrlässig falsche Informationen verbreitet hat. Daher entfallen auch bei einem erstinstanzlichen Urteil zu Ungunsten des Hinweisgebers die Schutzbedingungen, alle anderen Maßnahmen hingegen bestehen.

Sollte das erstinstanzliche Urteil zu Ungunsten des Hinweisgebers ausfallen und nicht in weitere Instanzen gehen, kann dieser – auch verspätet – gemäß Art. 54-bis des G.v.D. 165/2001 vor etwaigen Vergeltungsschlägen geschützt werden.

Sollte sich der Hinweisgebende neben dem Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz oder die ANAC auch an die Justizbehörde gewandt haben und das Strafverfahren nach der Klage archiviert worden sein, gilt weiterhin der Schutz laut Art. 54-bis des G.v.D. 165/2001, da die Archivierung keinerlei Feststellung der strafrechtlichen Verantwortung für üble Nachrede, Verleumdung oder sonstiger Vergehen, die im Zusammenhang mit der Klage stehen, mit sich bringt (Art. 54-bis, Abs. 9 des G.v.D. 165/2001).

Bezüglich der zivilrechtlichen Verantwortung gemäß Abs. 9 bleibt bestehen, dass der Schaden, der aus dem Vergehen entsteht, mutwillig oder grob fahrlässig verursacht werden musste. Bei leichter Fahrlässigkeit bleibt der Schutz gemäß Art. 54-bis des G.v.D. 165/2001 bestehen, auch wenn es sich um eine vom Richter festgestellte zivilrechtliche Verantwortung handelt.

Für die korrekte Anwendung des Art. 54-bis, Abs. 9 des G.v.D. 165/2001, kann die Gesellschaft den Arbeitnehmer nicht für üble Nachrede oder Verleumdung oder allgemeine strafbare Handlungen, die ihrer Meinung nach erfolgt sind, sanktionieren. Nur falls vor Gericht eine mutwillige oder grob fahrlässige Handlung festgestellt wurde, kann die Gesellschaft eine Disziplinarstrafe erwirken.

11. Schulung und Sensibilisierung im Bereich Whistleblowing

Pensplan garantiert ihren Mitarbeitern die Teilnahme an (teilweise verpflichtenden) Schulungen zum Thema Whistleblowing, um die Wichtigkeit dieses Instruments und dessen Nutzung hervorzuheben und die Falschanwendung zu vermeiden.

Die Gesellschaft sensibilisiert mittels der hierfür geeigneten Kanäle wie Events, Artikel, Studien, Newsletter und das Internetportal zum Thema Whistleblowing.

Die Gesellschaft lässt allen Mitarbeitern über das Personalbüro oder den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz eine gesonderte Mitteilung zukommen, in der die Zwecke, eventuelle Aktualisierungen und die Auszüge der vorliegenden erklärenden Prozedur, deren Modalitäten und die Ausführung der Hinweise erklärt sind.

12. Genehmigung, Inkrafttreten und Revision der Prozedur

Die vorliegende Prozedur wird mit dem Beschluss des Verwaltungsrats genehmigt und tritt mit dessen Datum in Kraft.

Etwaige Revisionen oder Änderungen der vorliegenden Prozedur werden vom Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz genehmigt und vom Verwaltungsrat verabschiedet.

Die vorliegende Prozedur wird allen Mitarbeitern übermittelt und auf der Webseite der Gesellschaft unter „Transparente Gesellschaft“ veröffentlicht und im Intranet zur Verfügung gestellt.

Sind Sie ein/e Angestellte/r der Pensplan Centrum AG, ein/e Arbeitnehmer/in oder ein Mitarbeiter einer Firma, die Güter liefern oder Dienstleistungen oder Arbeiten zugunsten der Pensplan Centrum AG verrichten und möchten eine unerlaubte Handlung melden?

Bitte beachten Sie folgendes:

- 1) um einen Hinweis/eine Mitteilung vorzubringen und spätere Ergänzungen vorzunehmen, muss ein einziger Kanal benutzt werden;
- 2) Priorität hat hierbei die Plattform;
- 3) derselbe Hinweis darf nicht mehrmals vorgebracht werden.

**Vordruck zur Meldung vermutlich unerlaubter Handlungen und
Vorschriftswidrigkeiten gemäß Art. 54-bis des G.v.D. 165/2001**

Hinweisgeber

(betreffendes bitte ankreuzen)

- Angestellte/r der Pensplan Centrum AG
- Arbeitnehmer oder Mitarbeiter von Firmen, die Güter liefern oder Dienstleistungen oder Arbeiten zugunsten der Pensplan Centrum AG verrichten.

Eventuell – bei Arbeitnehmern oder Mitarbeitern von Firmen, die Güter liefern oder Dienstleistungen oder Arbeiten zugunsten der Pensplan Centrum AG verrichten, folgende Daten des Unternehmens angeben

Geschäftsbezeichnung:
Rechtssitz:
Mehrwertssteuernummer:
Rechtsvertreter oder andere Person (z.B. Direktor/in) des betroffenen Unternehmens:
Rolle des betroffenen Unternehmens:
Telefonnummer:
Emailadresse:
Webseite:
<input type="checkbox"/> Korruption, Misswirtschaft, Machtmissbrauch <input type="checkbox"/> Misswirtschaft der öffentlichen Gelder und Steuerschuld <input type="checkbox"/> Gesetzeswidrige Aufträge und Ernennungen, Verletzung des G.v.D. 39/2013 <input type="checkbox"/> Gesetzeswidrige Ausschreibungen <input type="checkbox"/> Gesetzeswidrige Wettbewerbe <input type="checkbox"/> Interessenskonflikte <input type="checkbox"/> Missachtung der Antikorruptionsregeln <input type="checkbox"/> Diskriminierung <input type="checkbox"/> keine Prozedur für die Weiterleitung und die Verwaltung der Hinweise vorhanden oder Übernahme von Prozeduren, die nicht auf Art.1, Abs. 5 des Gesetzes 179/2017 anwendbar sind.
(betreffendes bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> die unerlaubte Handlung ist abgeschlossen <input type="checkbox"/> die unerlaubte Handlung besteht noch <input type="checkbox"/> die unerlaubte Handlung ist mehrmals erfolgt

Vor- und Zuname des Hinweisgebers

Telefon/Mobilfunknummer

Emailadresse

Berufliche Qualifikation/Aufgabe zum Zeitpunkt des Hinweises

Aktuelle berufliche Qualifikation/Aufgabe (nur anzugeben, falls diese nicht mit dem Zeitpunkt des Hinweises übereinstimmen)

Art der unerlaubten Handlung

Datum/Zeitraum des Vorfalls

Dauer des Vorfalls

Betroffene Privatpersonen

Liste der betroffenen Personen

<p>(betreffendes bitte ankreuzen)</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Wenn zuvor "ja" angekreuzt wurde, bitte die untenstehenden Felder ausfüllen. Bitte die Personen angeben, die vom Vorfall betroffen waren und alle Details angeben, die bei den Prüfungen und Ermittlungen nützlich sein könnten</p> <p>1)</p> <p>Vor- und Zuname:</p> <p>Verwaltung, Körperschaft oder Unternehmen, für die die obengenannte Person arbeitet:</p> <p>Berufliche Position der obengenannten Person in der Verwaltung, Körperschaft oder Unternehmen:</p> <p><input type="checkbox"/> Verantwortlicher für Korruptionsvorbeugung und Transparenz</p> <p><input type="checkbox"/> Direktor/in</p> <p><input type="checkbox"/> Führungskraft</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionär/in</p> <p><input type="checkbox"/> Angestellte/r</p> <p><input type="checkbox"/> Verfahrensverantwortliche/r</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges</p> <p>Rolle, die die Person im Vorfall spielte:</p> <p>Telefonnummer:</p> <p>Emailadresse:</p> <p>Hat er/sie davon wirtschaftlich profitiert? (betreffendes bitte ankreuzen)</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>Eventuell: Weitere betroffene Privatperson mit den obengenannten Informationen angeben</p>
<p>betreffendes bitte ankreuzen:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Falls "ja" angekreuzt wurde, bitte die untenstehenden Felder ausfüllen.</p> <p>1)</p>

Betroffene Unternehmen

Liste der betroffenen Unternehmen
(weitere Unternehmen neben dem, für welches gearbeitet wird)

Ort des Vorfalls

Beschreibung des Vorfalls (Verhalten und Ereignis)

Eventuelle Dokumente, die den Hinweis belegen

	<p>Geschäftsbezeichnung</p> <p>Rechtssitz</p> <p>Mehrwertssteuernummer</p> <p>Rechtsvertreter oder andere Person (z.B. Direktor/in) des betroffenen Unternehmens</p> <p>Rolle des betroffenen Unternehmens:</p> <p>Telefonnummer:</p> <p>Emailadresse:</p> <p>Webseite:</p> <p>Eventuell: Weitere betroffene Privatperson mit den obengenannten Informationen angeben</p>
	<p>a) Pensplan Centrum AG (Adresse und Ort)</p> <p>b) Außerhalb der Pensplan Centrum AG (Adresse und Ort)</p>
	<p>1)</p> <p>Bezeichnung File:</p> <p>Inhaltsbeschreibung:</p> <p>2)</p> <p>Bezeichnung File:</p> <p>Inhaltsbeschreibung:</p>

Unter welchen Bedingungen wurde die unerlaubte Handlung erkannt?

Weitere Personen, die vom Vorfall wissen/darüber Auskunft geben können

Falls "ja" angekreuzt wurde, bitte angeben

Weitere nützliche Informationen zum Vorfall

<p>3) Bezeichnung File:</p> <p>Inhaltsbeschreibung:</p>
<p>4) Bezeichnung File:</p> <p>Inhaltsbeschreibung:</p>
<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>1) Vor- und Zuname:</p> <p>Verwaltung, Körperschaft oder Unternehmen:</p> <p>Qualifikation:</p>
<p>2) Vor- und Zuname:</p> <p>Verwaltung, Körperschaft oder Unternehmen:</p> <p>Qualifikation:</p>
<p>3) Vor- und Zuname:</p> <p>Verwaltung, Körperschaft oder Unternehmen:</p> <p>Qualifikation:</p>
<p>[z.B. wirtschaftliches Ausmaß des Vertrags und/oder der Ausschreibung und/oder der Transaktion /wirtschaftliches Ausmaß des Vorfalls]</p>

Persönliche Interessen des Hinweisgebers

In diesem Feld kann der Hinweisgeber eventuelle persönliche Interessen angeben, die ihn in Zusammenhang mit dem Hinweis betreffen

Zustimmung, die Identität gemäß Art. 54-bis, Abs. 3, G.v.D. 165/2001 preiszugeben

Freiwillig auszufüllen

Anhang: Personalausweis

Ort, Datum und Unterschrift

Gemäß Art. 54-bis, Abs. 3 des G.v.D. 165/2001, sofern notwendig und um den Hinweis gegenüber dem Beklagten im Disziplinarverfahren benutzen zu können, <ul style="list-style-type: none">• Stimmt der Hinweisgeber ab sofort zu, dass seine Identität gegenüber dem Beklagten preisgegeben wird• Lehnt der Hinweisgeber ab sofort ab, dass seine Identität gegenüber dem Beklagten preisgegeben wird, und behält sich vor, diesem zu einem späteren Zeitpunkt zuzustimmen

Informationen über die Verarbeitung von Daten, die mit dem Vordruck zur Meldung vermutlich unerlaubter Handlungen und Vorschriftswidrigkeiten zur Verfügung gestellt wurden

Artikel 13 und 14 der EU-Verordnung 2016/679 zum Datenschutz (in der Folge „DSGVO“)

Gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO erteilt Pensplan Centrum AG (nachfolgend auch Gesellschaft) als Rechtsinhaber zum Zwecke der Anwendung der Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten Informationen in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Zugriff auf den Vordruck zur Meldung vermutlich unerlaubter Handlungen und Vorschriftswidrigkeiten. Da die Verarbeitung Ihrer Daten erforderlich ist, um eine Pflicht zu erfüllen, die mit Gesetz und für die Ausführung der Aufgaben im allgemeinen Interesse vorgeschrieben ist; braucht es nicht Ihre Zustimmung.

Die Gesellschaft beachtet bei der Datenverarbeitung den Datenschutz, hierzu zählen unter anderem „die Rechtmäßigkeit und die Minimalisierung“, auf deren Grundlage die persönlichen „gesetzmäßig, korrekt und transparent gegenüber der betroffenen Person“ behandelt werden und „angemessen, sachdienlich und auf den Zweck der Datenverarbeitung beschränkt“ sein (Art. 5, Par. 1, Buchst. a) und c) des DSGVO).

1. Betroffene

Das vorliegende Informationsschreiben richtet sich an:

- die Angestellten der Gesellschaft;
- die Arbeitnehmer/innen und Mitarbeiter/innen der von Firmen, die Güter liefern oder Dienstleistungen oder Arbeiten zugunsten der Gesellschaft verrichten.

2. Zweck der Verarbeitung

Die persönlichen Daten, die Sie übermittelt haben, werden von der Gesellschaft und vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz für den folgenden Zweck verwendet:

- a) Verwaltung der Hinweise auf vermutliche unerlaubte Handlungen

3. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist die Erfüllung der Gesetzespflicht gemäß Art. 6, Par. 1, Buchst. c) des DSGVO und bei besonderen Datenkategorien - Art. 9, Par. 2, Buchst. b) des DSGVO unter Bezugnahme des Art. 54-bis G.v.D.165/2001 – oder Daten bezgl. strafrechtlichen Urteilen und Vergehen, für die Ausübung einer Aufgabe öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der Verordnung durch G.v.D. 165/2001, geändert durch Gesetz 179/2017, im Sinne des Art. 6, Par. 1, Buchst. e) und Art. 9, Par. 2, Buchst. g) und Art.10 des DSGVO.

4. Verpflichtende oder nicht verpflichtende Art der Mitteilung der Daten

Die Bereitstellung von persönlichen Daten ist obligatorisch, da ohne diese es nicht möglich ist, das genannte Verfahren ab dem Erhalt des Vordrucks zur Meldung vermutlich unerlaubter Handlungen und Vorschriftswidrigkeiten einzuleiten.

5. Kategorien von Personen, an die die Daten übermittelt werden können bzw. die als Verantwortliche oder zur Verarbeitung der Daten ermächtigte Personen oder Drittpartei Kenntnis darüber erlangen könnten

Kenntnis der persönlichen Daten vom Hinweisgeber könnten neben dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz auch an dessen Mitarbeiter/innen für die Unterstützung und die von Unternehmensabteilungen zuständigen Personen erlangen, an welche der Verantwortliche sich wenden kann, um die Berechtigung der Meldung zu überprüfen. Letztere unterliegen alle den gleichen Geheimhaltungspflichten, die für den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz vorgesehen sind. Bei Bedarf kann der Verantwortliche auch auf die Zusammenarbeit von externen Kontrollorganen zurückgreifen (darunter die Finanzpolizei, Landesdirektion für Arbeit, die Stadtpolizei, die Agentur der Einnahmen).

6. Aufbewahrungsfristen der Daten

Für die Verfolgung der obengenannten Zwecke können Ihre persönlichen Daten für die Dauer der Untersuchung und für eventuelle Disziplinar- und/oder Gerichtsverfahren aufbewahrt werden.

7. Rechte des Interessierten

Dem/Der Interessierten stehen die Rechte gemäß Abschnitt III der DSGVO zu. Insbesondere kann er/sie den Zugang zu den eigenen Daten, eine Kopie, die Änderung oder Ergänzung der Daten, falls diese falsch oder unvollständig sind, die Löschung oder die Beschränkung der Verarbeitung, falls die Voraussetzungen dafür gegeben sind, beantragen. Er/sie kann sich bei persönlichen Gründen der Verarbeitung der Daten widersetzen. Er/sie hat schlussendlich das Recht, Beschwerde beim Garanten für den Datenschutz einreichen, falls er/sie der Ansicht ist, dass seine/ihre Rechte bei der Verarbeitung seinen persönlichen Daten verletzt wurden.

8. Inhaber der Verarbeitung und Verantwortlicher des Datenschutzes

Inhaber der Daten ist die Gesellschaft Pensplan Centrum AG mit Sitz in der Raingasse 26 – I-39100 Bozen. Für Anfragen oder Fragen zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten am Sitz der Gesellschaft in der Raingasse 26, 39100 Bozen wenden. Telefonisch erreichen Sie den Datenschutzbeauftragten unter der Nummer 0471 317659, per E-Mail unter rpd.ppc@pensplan.com bzw. unter der zertifizierten E-Mail-Adresse (PEC) rpd.pensplancentrum@pec.it. Das Verzeichnis mit allen zur Datenverarbeitung beauftragten Personen wird laufend aktualisiert und liegt bei der Hauptbereich für Informationstechnologie und Software der Pensplan Centrum AG auf.